



Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2021

Heilmittelverordnung des Kantons Basel-Stadt; Teilrevision

P210315

1. Der vorgelegte Entwurf zu einer Änderung der Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011¹ wird genehmigt.
2. Die Änderung tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Begründung

Um eine möglichst flächendeckende Durchimpfung der Bevölkerung gegen Covid-19 zu ermöglichen, soll neu auch den Apothekerinnen und Apothekern des Kantons Basel-Stadt die Möglichkeit eingeräumt werden, Impfungen gegen Covid-19 vorzunehmen. Der Regierungsrat hat deshalb die Heilmittelverordnung entsprechend angepasst. Impfungen in Apotheken werden voraussichtlich ab Mai 2021 möglich sein.



¹ SG 340.100.